

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/1521 DER KOMMISSION**vom 19. Juli 2023****zu bestimmten besonderen, auf einen begrenzten Zeitraum beschränkten
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-
Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 4811)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit ist eine durch Vektoren übertragene Seuche, von der Rinder befallen werden und die zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führt, die Milchleistung verringert, starke Abmagerung, dauerhafte Fellschäden, mehrere sekundäre Komplikationen und monatelange chronische Schwächezustände verursacht sowie Handelsverbote nach sich zieht. Die Seuche ist in Afrika endemisch und steht auf der Liste der anzeigepflichtigen Seuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit.
- (2) Die Lumpy-skin-Krankheit trat in der Union erstmals 2015 in Griechenland auf. 2016 breitete sie sich rasch in vielen südosteuropäischen Ländern aus, darunter Albanien, Bulgarien, Griechenland, Kosovo *, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien. In allen betroffenen Ländern wurde die Seuche erfolgreich durch Massenimpfungen von Rindern mit homologen Lebendimpfstoffen bekämpft, die gemäß den Spezifikationen der Impfstoffe jährlich wiederholt werden. Zusätzlich haben Kroatien und Bosnien und Herzegowina, die von der Lumpy-skin-Krankheit nicht betroffen waren, angesichts des Ausbruchs der Seuche in benachbarten Ländern vorbeugende Impfungen durchgeführt.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1070 der Kommission ⁽²⁾ wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält besondere, auf einen begrenzten Zeitraum beschränkte Maßnahmen zur Bekämpfung der Lumpy-skin-Krankheit. Die genannte Durchführungsverordnung galt bis zum 21. April 2023.
- (4) Insbesondere werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1070 die Zonen in einem Mitgliedstaat definiert, in denen Impfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit durchgeführt werden, und die besonderen Seuchenbekämpfungsvorschriften, die in den einzelnen Zonen gelten. Unterteilt werden die Zonen in Sperrzone I, die außerhalb eines Gebiets gelegen ist, in dem ein Ausbruch einer Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit bestätigt wurde, und Sperrzone II, die ein Gebiet umfasst, in dem ein Ausbruch einer Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit bestätigt wurde.
- (5) Des Weiteren sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1070 Beschränkungen für die Verbringung von Rindern und deren Produkten, Zuchtmaterial sowie tierischen Nebenprodukten aus den Sperrzonen I und II sowie Ausnahmen in Bezug auf diese Beschränkungen vorgesehen. Darüber hinaus sind darin Vorschriften zu den Pflichten der Unternehmer in Bezug auf Veterinärbescheinigungen für Verbringungen von Rindern, Zuchtmaterial und unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten aus den Sperrzonen I und II außerhalb dieser Zonen enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1070 der Kommission vom 28. Juni 2021 mit besonderen, auf einen begrenzten Zeitraum beschränkten Maßnahmen zur Bekämpfung der Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit (ABl. L 230 vom 30.6.2021, S. 10).

- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission ⁽³⁾ trat am 12. März 2023 in Kraft und legt Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen fest, darunter Vorschriften für die Impfung gegen die Lumpy-skin-Krankheit. Weiterhin ist in Artikel 9 und Anhang IX jener delegierten Verordnung die Einrichtung der Impfbzonen I und II vorgesehen, die den Sperrzonen I und II aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1070 entsprechen.
- (7) Darüber hinaus sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 Vorschriften und Beschränkungen in Bezug auf gegen die Lumpy-skin-Krankheit geimpfte Rinder, ihr Zuchtmaterial und ihre unverarbeiteten tierischen Nebenprodukte festgelegt, welche den in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1070 festgelegten Vorschriften und Beschränkungen entsprechen, mit Ausnahme derjenigen zu den Pflichten der Unternehmer in Bezug auf Veterinärbescheinigungen.
- (8) In der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 sind auch Wiedererlangungszeiträume für die Lumpy-skin-Krankheit nach einer Notschutzimpfung vorgesehen, die je nach Art der Überwachung, der Impfbzone, dem Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung des letzten Lumpy-skin-Falls und/oder dem Zeitpunkt der letzten Impfung 8 bis 26 Monate betragen können.
- (9) Seit 2017 wurde in Europa kein Ausbruch der Lumpy-skin-Krankheit mehr gemeldet, allerdings wurde die Lumpy-skin-Krankheit bis 2021 in Teilen Anatoliens in der Türkei registriert, und sie ist weiterhin in Russland präsent und breitet sich in Asien aus, wo Länder des indischen Subkontinents, Ostasiens und Südasiens betroffen sind. Im Hinblick auf die günstige Seuchenlage in Europa haben alle Länder in Südosteuropa, die Impfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit durchgeführt haben, diese eingestellt, mit Ausnahme Bulgariens, Griechenlands und der Türkei.
- (10) Bulgarien und Griechenland haben der Kommission bereits ihre Impfprogramme gegen die Lumpy-skin-Krankheit für 2023 vorgelegt, und diese wurden auch schon im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ bewertet und genehmigt. Art und Inhalt der technischen Bewertung und Genehmigung dieser Impfprogramme erfüllen auch die Anforderungen des amtlichen Impfplans zur Prävention und Bekämpfung von Seuchen der Kategorie A bei Landtieren nach Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361.
- (11) In Anbetracht des Auslaufens der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1070 ist es unerlässlich, die in Bezug auf die Lumpy-skin-Krankheit als Impfbzonen I und II ausgewiesenen Gebiete in Bulgarien und Griechenland aufzuführen, welche den Sperrzonen I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1070 entsprechen, und zusätzliche Vorschriften zu den Pflichten der Unternehmer in Bezug auf Veterinärbescheinigungen für Verbringungen von Rindern sowie von Zuchtmaterial und unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten aus den Impfbzonen I und II außerhalb dieser Zonen zu erlassen, um zu gewährleisten, dass diese Veterinärbescheinigungen zweckdienliche und sachlich richtige Gesundheitsinformationen enthalten und die Kontinuität mit den zuvor geltenden Maßnahmen gegeben ist.
- (12) Unter Berücksichtigung der Impfpläne Bulgariens und Griechenlands gegen die Lumpy-skin-Krankheit für 2023, der Seuchenlage in Bezug auf diese Seuche in der Union und des Wiedererlangungszeitraums für die Lumpy-skin-Krankheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 sollte dieser Beschluss bis zum 31. August 2024 gelten —
- (13) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission vom 28. November 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 52 vom 20.2.2023, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit diesem Beschluss wird Folgendes auf Unionsebene festgelegt:

- a) Impfbzonen I und II in Bezug auf Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit bei gehaltenen Landtieren, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 und ihrem Anhang IX Teil 1 festzulegen sind;
- b) Pflichten der Unternehmer in Bezug auf Veterinärbescheinigungen für Verbringungen folgender Sendungen aus Impfbzonen I und II außerhalb dieser Zonen im Einklang mit den in Artikel 13 Absätze 2, 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 vorgesehenen Ausnahmeregelungen für solche Verbringungen und den in ihrem Anhang IX Teil 3 festgelegten spezifischen Bedingungen:
 - i) Rinder;
 - ii) Zuchtmaterial von Rindern;
 - iii) unverarbeitete tierische Nebenprodukte.

Artikel 2

Einrichtung von Impfbzonen I und II

Mitgliedstaaten, die Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit vornehmen, stellen Folgendes sicher:

- a) Impfbzonen I und II werden umgehend von den zuständigen Behörden gemäß Folgendem eingerichtet:
 - i) den Vorschriften für die Durchführung von Notschutzimpfungen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361;
 - ii) den spezifischen Bedingungen für die Durchführung von Notschutzimpfungen zur Prävention und Bekämpfung der Lumpy-skin-Krankheit gemäß Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361;
- b) Impfbzonen I und II umfassen mindestens die im Anhang zum vorliegenden Beschluss aufgeführten Gebiete.

Artikel 3

Pflichten der Unternehmer in Bezug auf Veterinärbescheinigungen für Verbringungen von Sendungen von Rindern aus Impfbzonen I und II außerhalb dieser Zonen

Unternehmer verbringen Sendungen von Rindern aus Impfbzonen I und II nur dann außerhalb dieser Zonen innerhalb desselben Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat, wenn die zu verbringenden Tiere im Einklang mit der in Artikel 13 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 vorgesehenen Ausnahmeregelung für solche Verbringungen und den in ihrem Anhang IX Teil 3 festgelegten spezifischen Bedingungen von einer durch die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaates ausgestellten Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 149 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 begleitet sind, die mindestens eine der folgenden Bestätigungen enthält:

- a) „Rinder aus Impfbzone I in Bezug auf Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 und Anhang IX Teil 3 Nummer 3.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission.“

- b) „Rinder aus Impfzone II in Bezug auf Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 und Anhang IX Teil 3 Nummer 3.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission.“
- c) „Rinder aus Impfzone ... (I oder II — Zutreffendes angeben) in Bezug auf Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 und Anhang IX Teil 3 Nummer 3.3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission.“

Im Fall von Verbringungen innerhalb desselben Mitgliedstaats kann die zuständige Behörde jedoch entsprechend Artikel 143 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 entscheiden, dass eine solche Bescheinigung nicht auszustellen ist.

Artikel 4

Pflichten der Unternehmer in Bezug auf Veterinärbescheinigungen für Verbringungen von Sendungen von Zuchtmaterial von Rindern aus Betrieben in Impfzonen I und II außerhalb dieser Zonen

Unternehmer verbringen Sendungen von Zuchtmaterial von Rindern aus Impfzonen I und II nur dann außerhalb dieser Zonen innerhalb desselben Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat, wenn diese Sendungen im Einklang mit der in Artikel 13 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 vorgesehenen Ausnahmeregelung für solche Verbringungen und den in ihrem Anhang IX Teil 3 festgelegten spezifischen Bedingungen von einer durch die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaates ausgestellten Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 161 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/429 der Kommission begleitet sind, die mindestens eine der folgenden Bestätigungen enthält:

- a) „Zuchtmaterial ... (Samen, Eizellen und/oder Embryonen — Zutreffendes angeben) von in Impfzone I in Bezug auf Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit gehaltenen Rindern im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 und Anhang IX Teil 3 Nummer 3.4.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission.“
- b) „Zuchtmaterial ... (Samen, Eizellen und/oder Embryonen — Zutreffendes angeben) von in Impfzone II in Bezug auf Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit gehaltenen Rindern im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 und Anhang IX Teil 3 Nummer 3.4.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission.“

Im Fall von Verbringungen innerhalb desselben Mitgliedstaats kann die zuständige Behörde jedoch entsprechend Artikel 161 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 entscheiden, dass eine solche Bescheinigung nicht auszustellen ist.

Artikel 5

Pflichten der Unternehmer in Bezug auf Veterinärbescheinigungen für Verbringungen von Sendungen unverarbeiteter tierischer Nebenprodukte von Rindern aus Impfzonen I und II außerhalb dieser Zonen

Unternehmer verbringen Sendungen unverarbeiteter tierischer Nebenprodukte von Rindern aus Impfzonen I und II nur dann außerhalb dieser Zonen innerhalb desselben Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat, wenn diese Sendungen im Einklang mit der in Artikel 13 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 vorgesehenen Ausnahmeregelung für solche Verbringungen und den in ihrem Anhang IX Teil 3 festgelegten spezifischen Bedingungen von einer Veterinärbescheinigung im Sinne von Artikel 22 Absätze 5 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽⁵⁾ unter Verwendung der Muster-Veterinärbescheinigung für die Verbringung tierischer Nebenprodukte aus Anhang VIII Kapitel III Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ⁽⁶⁾ begleitet sind, die mindestens eine der folgenden Bestätigungen enthält:

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

- a) „Unverarbeitete tierische Nebenprodukte ... (andere unverarbeitete tierische Nebenprodukte als Häute und Felle, Häute und Felle, Kolostrum, Milch und Milcherzeugnisse — Zutreffendes angeben) von in Impfzone I in Bezug auf Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit gehaltenen Rindern im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 und Anhang IX Teil 3 Nummern 3.5 und 3.7 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission.“
- b) „Unverarbeitete tierische Nebenprodukte ... (andere unverarbeitete tierische Nebenprodukte als Häute und Felle, Häute und Felle, Kolostrum, Milch und Milcherzeugnisse — Zutreffendes angeben) von in Impfzone II in Bezug auf Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit gehaltenen Rindern im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 und Anhang IX Teil 3 Nummern 3.6 und 3.7 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission.“

Im Fall von Verbringungen innerhalb desselben Mitgliedstaats kann die zuständige Behörde jedoch gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 beschließen, dass eine solche Bescheinigung nicht auszustellen ist.

Artikel 6

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. August 2024.

Artikel 7

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 2023

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

IMPFZONEN I UND II

Impfzone I

1. Bulgarien:
das gesamte Hoheitsgebiet Bulgariens
2. Griechenland:
das gesamte Hoheitsgebiet Griechenlands

Impfzone II

Keine
